

Die Genehmigung einer KV-bereichsübergreifenden IVF-Zweigpraxis

Nach § 121 a SGB V dürfen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nur aufgrund vorheriger Genehmigung der zuständigen Landesärztekammer (LÄK) erbracht werden. Das Sozialgericht (SG) Marburg hat sich nunmehr mit Gerichtsbescheid vom 20.10.2010 (Az.: S 12 KA 283/09) mit der Frage der Genehmigung einer KV-bereichsübergreifenden IVF-Zweigpraxis befasst.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin, eine Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, verfügte über eine IVF-Genehmigung nach § 121 a SGB V für die bereits bestehende Praxis und plante IVF-Leistungen auch an einem anderen Ort im Rahmen einer Zweigpraxis zu erbringen. Die Zweigpraxis sollte im Bezirk einer anderen KV liegen. Somit war auch eine andere LÄK für die Erteilung der IVF-Genehmigung zuständig.

Der nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV für den Sitz der geplanten Zweigpraxis zuständige Zulassungsausschuss lehnte den Antrag ab. Der Berufungsausschuss wies den Widerspruch zurück und stellte zunächst fest, dass die IVF-Genehmigung der für den Ort der Zweigpraxis zuständigen LÄK vorbehalten sei. Die Zulassungsgremien könnten nur die Frage der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung prüfen und müssten den Bescheid ggfs. unter den Vorbehalt der Erteilung der IVF-Genehmigung setzen. Am Ort der Zweigpraxis gab es bereits eine IVF-Einrichtung, ein Medizinisches Versorgungszentrum mit drei männ-

lichen Ärzten. Die LÄK hatte wegen dieser Einrichtung im Vorfeld bereits Zweifel vorgebracht, dass für eine weitere IVF-Einrichtung überhaupt ein Bedarf bestehen würde.

Die Entscheidung:

Das SG Marburg wies die Klage ab. Soweit es die Frage der Verbesserung der Versorgung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Ärzte-ZV anging, stellte es auf das Urteil des BSG vom 28.10.2009 – B 6 KA 42/08 R (*RPmed Newsletter 1/2010*) ab. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, das bestehende Leistungsangebot zum Vorteil der Versicherten in qualitativer und ggfs. auch quantitativer Hinsicht zu erweitern. Das Hinzutreten eines neuen Leistungserbringers genüge hierfür nicht.

Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass sie andere Leistungen als die bereits am Ort der geplanten Zweigpraxis tätige IVF-Praxis erbringen wolle oder über ein spezifisches Versorgungskonzept verfüge.

Soweit vorgebracht wurde, dort seien lediglich männliche Vertragsärzte tätig und im Rahmen der Reproduktionsmedizin würde verstärkt die Behandlung durch einen weiblichen Leistungserbringer nachgefragt, führe eine persönliche Betreuung durch eine Ärztin zu keiner Verbesserung.

Fazit:

Auch bei der IVF-Zweigpraxis gelten die vom BSG aufgestellten Grundsätze zur Frage der Verbesserung der Versorgung.

Eine IVF-Genehmigung einer zweiten LÄK bleibt dieser vorbehalten und ist erst dann zu erteilen, sobald der vertragsärztliche Status geklärt ist.

Während das BSG die Drittanfechtung der Erteilung einer Zweigpraxisgenehmigung abgelehnt hat, steht die höchstrichterliche Klärung im Zusammenhang mit einer IVF-Genehmigung noch aus. Hinzuweisen ist, dass das LSG Baden-Württemberg im Rahmen vor-

läufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 12.03.2010 (Az.: L 5 KA 3725/09 ER-B) Drittschutz und eine hierauf gestützte Anfechtungsbefugnis angenommen hat.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.